

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1983

Geschäftszahl

81/03/0051

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

81/03/0054

Rechtssatz

Das Abstellen eines 1,70 m breiten Pkws auf einer höchstens 6,10 m breiten Fahrbahn, sodaß für den in beiden Richtungen fließenden Verkehr nur mehr eine Fahrbahnbreit von 4,40 m verbleibt, ist gesetzwidrig (§ 24 Abs 3 lit d StVO). Handelt es sich um eine Durchzugsstraße in einem Wintersportort, die zu frequentierten Wintersportstätten führt, die auch von Autobussen angefahren werden, so müssen zwei Fahrstreifen a' 2,50 m frei bleiben. (Hinweis auf E vom 25.3.1983, 81/02/0265)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1983:1981030051.X01